

Geschäftsverzeichnisnr. 1637

Urteil Nr. 90/2000
vom 13. Juli 2000

URTEILSAUSZUG

In Sachen: Präjudizielle Frage in bezug auf die Artikel 42*bis* und 45 § 2 des Wallonischen Gesetzbuches über die Raumordnung, den Städtebau und das Erbe (in Kraft im Jahre 1996), gestellt vom Staatsrat.

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus dem Richter und stellvertretenden Vorsitzenden L. François und dem Vorsitzenden G. De Baets, und den Richtern P. Martens, E. Cerexhe, H. Coremans, A. Arts und E. De Groot, unter Assistenz des Kanzlers L. Potoms, unter dem Vorsitz des Richters L. François,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. Gegenstand der präjudiziellen Frage

In seinem Urteil Nr. 78.707 vom 11. Februar 1999 in Sachen N. Demelenne gegen die Gemeinde Neupré und die Wallonische Region, dessen Ausfertigung am 8. März 1999 in der Kanzlei des Schiedshofes eingegangen ist, hat der Staatsrat folgende präjudizielle Frage gestellt:

« Sind die damals geltenden Bestimmungen von Artikel 42*bis* in Verbindung mit Artikel 45 § 2 des Wallonischen Gesetzbuches über die Raumordnung, den Städtebau und das Erbe vereinbar mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung, an sich oder in Verbindung mit Artikel 1 des ersten Zusatzprotokolls zur Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten, soweit sie vorschreiben, daß unter den darin angegebenen Umständen eine von einer Gemeinde beantragte Baugenehmigung vom Bürgermeister- und Schöffenkollegium - einem Organ der Gemeinde - erteilt wird, während Baugenehmigungen, die unter anderen Umständen von Gemeinden beantragt werden, sowie von anderen öffentlich-rechtlichen Rechtspersonen beantragte Baugenehmigungen von einer anderen als der antragstellenden Behörde erteilt werden, genauso wie es selbstverständlich bei von Privatpersonen beantragten Baugenehmigungen der Fall ist? »

(...)

V. In rechtlicher Beziehung

(...)

Hinsichtlich der Zuständigkeit des Hofes

B.1.1. Der Wallonischen Region zufolge ergibt sich die etwaige Diskriminierung, die dem Hof vorgelegt wird, nicht aus den Artikeln 42*bis* und 45 § 2 des Wallonischen Gesetzbuchs über die Raumordnung, den Städtebau und das Erbe, sondern eher aus Artikel 198 desselben Gesetzbuchs, da in dieser Bestimmung die Liste der betreffenden öffentlich-rechtlichen Rechtspersonen gegeben wird. Artikel 198 des Gesetzbuchs wird in der präjudiziellen Frage aber nicht genannt. Die Wallonische Region bemerkt außerdem, daß diese Bestimmung nicht dekretgebender Art sei,

sondern Verwaltungscharakter habe und der Hof demzufolge nicht zuständig sei, darüber zu befinden.

B.1.2. Aus den Artikeln 42*bis* und 45 § 2 des Wallonischen Gesetzbuchs über die Raumordnung, den Städtebau und das Erbe in ihrer auf den Sachverhalt anwendbaren Fassung ergibt sich, daß, wenn die in Artikel 42*bis* Absatz 1 des Gesetzbuchs erforderlichen Bedingungen erfüllt sind, die Baugenehmigungen, die die durch die Regionalregierung bezeichneten öffentlich-rechtlichen Rechtspersonen beantragt haben, durch das Bürgermeister- und Schöffenkollegium erteilt werden.

Artikel 198 Nr. 1 des Gesetzbuchs bezeichnet u.a. die Gemeinden unter den gemeinten öffentlich-rechtlichen Rechtspersonen. Der Koordinierungserlaß vom 14. Mai 1984 zur Annahme des Wallonischen Gesetzbuchs über die Raumordnung, den Städtebau und das Erbe gibt an, daß Artikel 198 des Gesetzbuchs übereinstimmt mit Artikel 1 des königlichen Erlasses vom 22. Juni 1971 zur Bestimmung der öffentlich-rechtlichen Personen, für welche die Bau- und Erschließungsgenehmigungen durch den beauftragten Beamten ausgestellt werden, der Form seiner Beschlüsse und der Bearbeitung der Erschließungsanträge. Artikel 198 ist durch den Dekretgeber nicht bestätigt worden und geht somit von der vollziehenden Gewalt und nicht von der gesetzgebenden Gewalt aus.

Der Hof untersucht die Artikel 42*bis* und 45 § 2 des Gesetzbuchs in der Interpretation, die der Staatsrat ihnen in seinem präjudiziellen Urteil gegeben hat, der zufolge sie nämlich die Regierung unter den in diesen Bestimmungen vorgesehenen Bedingungen ermächtigt hätten, auch die Gemeinden zu den öffentlich-rechtlichen Personen zu rechnen, deren Bauanträge unter die Zuständigkeit des Bürgermeister- und Schöffenkollegiums fallen würden.

Die durch die Wallonische Region erhobene Einrede der Nichtzuständigkeit wird abgewiesen.

Zur Hauptsache

B.2.1. Wenn der Gesetzgeber Vorschriften verabschiedet, die auf die Erteilung der Baugenehmigungen Anwendung finden, obliegt es ihm zu bestimmen, welche Behörde zuständig ist, über die Anträge zu befinden. Unter Berücksichtigung der den Verwaltungen eigenen Prärogativen, u.a. derjenigen, die sie ermächtigt, sich selbst die Akte auszustellen, die für die Ausübung ihrer Kompetenzen notwendig sind, ist er im Prinzip nicht gehalten, ein besonderes Verfahren vorzusehen, wenn der Bauantrag von der öffentlich-rechtlichen Person ausgeht, die zuständig ist, ihm stattzugeben oder ihn abzuweisen.

B.2.2. Der Gesetzgeber könnte aber in einem solchen Fall der Verwaltung nicht erlauben, Entscheidungen unter solchen Umständen zu treffen, daß sie in Ermangelung von Garantien für eine ordnungsgemäße Verwaltung einen ungerechtfertigten Behandlungsunterschied zwischen den Gemeinden und den anderen - öffentlich-rechtlichen oder privaten - Personen, die eine Baugenehmigung beantragen, verursachen könnten.

B.2.3. Im vorliegenden Fall stimmt das sogenannte durch die Artikel 42*bis* und 45 § 2 des Wallonischen Gesetzbuchs über die Raumordnung, den Städtebau und das Erbe für die Erteilung der Baugenehmigungen durchgeführte Dezentralisierungssystem mit den Zielsetzungen des Gesetzgebers überein, die darin bestehen, die Kompetenz der Gemeindebehörden zu stärken und die Bevölkerung an dem Verfahren zur Erteilung der Baugenehmigungen zu beteiligen (*Parl. Dok.*, Wallonischer Regionalrat, 1988-1989, Nr. 83/1, S. 2; Nr. 83/9, SS. 6 und 7).

B.2.4. Das Verfahren unterliegt folgenden Bedingungen und Modalitäten.

1) Laut Artikel 42*bis* Absatz 1 des Gesetzbuchs kann dieses Verfahren nur dann angewandt werden, wenn für das Gebiet der Gemeinde ein Sektorenplan, eine kommunale Städtebauordnung, ein kommunales Strukturschema und ein kommunaler beratender Raumordnungsausschuß besteht.

2) Neben der dem Bürgermeister- und Schöffenkollegium auferlegten Verpflichtung, alle Bedingungen für die Erteilung einer gemeinrechtlichen Baugenehmigung - insbesondere die Einhaltung der geltenden Verordnungsvorschriften - zu beachten, ist die Ermessensbefugnis des Bürgermeister- und Schöffenkollegiums zunächst durch die Verpflichtung, den Sektorenplan, die kommunale

Städtebauordnung und das kommunale Strukturschema zu beachten, eingeschränkt. Aufgrund von Artikel 2 des Gesetzbuchs haben die Raumordnungspläne, insbesondere der Sektorenplan, verordnende Kraft. Dieselbe verordnende Kraft wird der kommunalen Städtebauordnung zuerkannt, von der bei Anwendung des sogenannten Dezentralisierungsverfahrens aufgrund von Artikel 59 § 2 des Gesetzbuchs nur abgewichen werden kann auf begründeten Vorschlag des Bürgermeister- und Schöffenkollegiums hin und nach günstigem Gutachten der Regierung oder ihres bevollmächtigten Beamten, in dem angegeben wird, inwiefern die städtebaulichen und architektonischen Vorschriften nicht gefährdet werden; letzteres Abweichungsverfahren entzieht die etwaige Abweichung der ausschließlichen Beurteilung der Kommunalbehörde.

Was die kommunalen Strukturschemata betrifft, so wird eben aus Artikel *2bis* des Gesetzbuchs abgeleitet, daß sie eine verstärkte Rechtskraft hinsichtlich der von den Gemeinden ausgehenden Genehmigungsanträge haben, da sie gemäß dieser Bestimmung, die durch das Dekret der Wallonischen Region vom 27. April 1989 «zur Dezentralisation und zur Teilnahme, mit dem das Wallonische Raumordnungs- und Städtebaugesetzbuch abgeändert wird », eingefügt wurde, nur für die kommunalen Investitionen verbindlich sind. Es muß darauf hingewiesen werden, daß das Verfahren zur Verabschiedung der kommunalen Städtebauordnung in Artikel 59 § 1 7 des Gesetzbuchs eine Genehmigungsaufsicht der Regionalregierung vorsieht und daß das kommunale Strukturschema durch letztere aufgrund von Artikel *21ter* Absatz 8 des Gesetzbuchs widerrufen werden kann; diese Kontrollen beschränken auch den diesbezüglichen Ermessensspielraum der Kommunalbehörde.

3) Dann ist der Ermessensspielraum des Bürgermeister- und Schöffenkollegiums noch durch das Gutachten des kommunalen beratenden Raumordnungsausschusses beschränkt, das aufgrund des Artikels *42bis* Absatz 2 und des Artikels 45 § 2 des Gesetzbuchs erforderlich ist, wenn der Antrag von einer durch die Regierung genannten öffentlich-rechtlichen Person, u.a. von einer Gemeinde, ausgeht. Selbst wenn dieses Gutachten das Kollegium nicht bindet, ist es doch nicht ohne Rechtsfolgen. Falls das Gutachten des Ausschusses und der Beschluß des Kollegiums voneinander abweichen, kann der bevollmächtigte Beamte auf der Grundlage von Artikel *42bis* Absatz 6 des Gesetzbuchs die Genehmigung suspendieren, und zwar nicht nur aus den in Artikel *42bis* Absatz 4 genannten Gesetzwidrigkeitsgründen, sondern auch aufgrund der Beurteilung, der zufolge die Art der

genehmigten Arbeiten die zweckmäßige Ortsgestaltung gefährden kann. Außerdem obliegt es - noch stets in dieser Hypothese - dem Kollegium, unter Hinweis auf die städtebaulichen und Raumordnungszielsetzungen die Gründe genau anzugeben, aus denen es von dem Gutachten des Ausschusses abweicht.

Diesbezüglich bemerkt der Hof, daß laut Artikel 150 des Gesetzbuchs in der zur Zeit des strittigen Sachverhalts geltenden Fassung der kommunale beratende Ausschuß durch die Regionalregierung und nicht durch ein kommunales Organ nach einem Gutachten des regionalen Raumordnungsbeirats eingesetzt wurde, wodurch vermieden werden konnte, daß der Verdacht entsteht, daß die Zusammensetzung des kommunalen beratenden Ausschusses den diesbezüglichen kommunalen politischen Kurs widerspiegeln würde.

4) Artikel 42*bis* Absätze 3 bis 5, 7 und 8 des Gesetzbuchs unterwirft die Baugenehmigungen einer Suspendierungs- und Annullierungsaufsicht, die sich auf die Beachtung der Raumordnungspläne, der Leitpläne und der Städtebauordnungen bezieht.

5) Ohne daß es notwendig ist anzugeben, ob die Beachtung der kommunalen Strukturschemata durch eine Aufsichtsbehörde untersucht werden kann, genügt es, daran zu erinnern, daß eine Kontrolle durch den Staatsrat wird ausgeübt werden können, und zwar anlässlich der allgemeinen Gesetzmäßigkeitskontrolle, der die Genehmigungen unterzogen werden können.

6) Die Aufsichtsbehörden können außerdem die Genehmigung aufgrund von Artikel 42*bis* Absatz 9 des Gesetzbuchs suspendieren oder annullieren, falls der Antrag mit einem in Vorbereitung befindlichen Bebauungsplan unvereinbar ist.

B.2.5. Daraus ergibt sich, daß die Anwendung der beanstandeten Bestimmungen mit Garantien einer ordnungsmäßigen Verwaltung verbunden ist, die es ermöglichen, die in der präjudiziellen Frage beschriebene Diskriminierungsgefahr auszuschließen.

B.3. Die präjudizielle Frage muß verneinend beantwortet werden.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

erkennt für Recht:

Die Bestimmungen von Artikel 42*bis* in Verbindung mit Artikel 45 § 2 des Wallonischen Gesetzbuchs über die Raumordnung, den Städtebau und das Erbe, wie sie sich aus den Dekreten der Wallonischen Region vom 27. April 1989 und 18. Juli 1991 ergeben, verstoßen nicht gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, an sich oder in Verbindung mit Artikel 1 des ersten Zusatzprotokolls zur Europäischen Menschenrechtskonvention, soweit sie vorschreiben, daß unter den darin angegebenen Umständen eine von einer Gemeinde beantragte Baugenehmigung vom Bürgermeister- und Schöffenkollegium - einem Organ der Gemeinde - erteilt wird.

Verkündet in französischer und niederländischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 13. Juli 2000.

Der Kanzler,

Der stellv. Vorsitzende,

(gez.) L. Potoms

(gez.) L. François